



Protokollauszug vom

26.08.2026

Departement Präsidiales / Amt für Kultur:

Theater Winterthur AG; Verlängerung der Mandate der städtischen Delegierten im Verwaltungsrat für die Legislaturperiode 2026 – 2030

IDG-Status: öffentlich

Beschluss-Nr.: 2026/1063

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Als im Sinn von Art. 16 Abs. 1 der Theaterverordnung in Verbindung mit Art. 13 Abs. 2 der Statuten der Theater Winterthur AG vom Stadtrat delegierte Verwaltungsmitglieder werden für die Legislaturperiode 2026 – 2030 bestätigt:

- Ute Haferburg, geb. 3.5.1961, Oberdorf 16, 7306 Fläsch;
- Dr. Dieter Kläy, geb. 13.12.1963, Lindstrasse 32, 8400 Winterthur;
- Tanja Scartazzini, Leiterin Amt für Kultur, Stadt Winterthur, 8400 Winterthur;
- Yvonne Seitz, geb. 12.10.1973, Ziegeleistrasse 58, 9300 Wittenbach.

2. Frau Yvonne Seitz wird gestützt auf Art. 16 Abs. 3 der Theaterverordnung erneut damit beauftragt, in ihrer Funktion als Verwaltungsrätin die Einhaltung der Theaterverordnung und des Leistungs- und Subventionsvertrags zu überwachen.

3. Mitteilung an: Departement Präsidiales, Amt für Kultur; Theater Winterthur, die gewählten Verwaltungsratsmitglieder.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Am 24. März 2019 stimmte die Winterthurer Stimmbevölkerung der Theaterverordnung und damit der Ausgliederung des bisherigen Betriebs «Theater Winterthur» aus der städtischen Verwaltung sowie dessen Überführung in eine gemischtwirtschaftliche gemeinnützige Aktiengesellschaft zu. Gemäss Art. 13 Abs. 1 der Statuten besteht der Verwaltungsrat der Theater Winterthur AG aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern. Art. 16 Abs. 1 der Theaterverordnung sieht im Sinne von Art. 762 OR vor, dass die Statuten dem Stadtrat das Recht einräumen, die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder zu ernennen; dieses Recht ist in Art. 13 Abs. 2 der Gesellschaftsstatuten verankert. Den vom Stadtrat abgeordneten Verwaltungsratsmitgliedern kann der Stadtrat Weisungen erteilen (Art. 16 Abs. 4 der Theaterverordnung). Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Generalversammlung gewählt.

Die Amtsdauer der von der Stadt Winterthur delegierten Verwaltungsratsmitglieder richtet sich gemäss Art. 13 Abs. 5 der Statuten nach den betreffenden Delegationsbeschlüssen; in der Praxis entspricht sie der Legislaturperiode des Stadtrats. Die Amtsdauer der von der Generalversammlung gewählten Verwaltungsratsmitglieder beträgt vier Jahre (Art. 13 Abs. 4 der Statuten).

2. Wiederwahl der delegierten Verwaltungsratsmitglieder

Seit Gründung der Theater Winterthur AG besteht ihr Verwaltungsrat aus sieben Mitgliedern. Für die vier vom Stadtrat ernannten Mitglieder endete die Amtsdauer mit dem Ablauf der Legislaturperiode 2022 - 2026, weshalb sie neu zu wählen sind. Tanja Scartazzini, Leiterin Amt für Kultur, ist von Amtes wegen in den Verwaltungsrat zu delegieren. Die drei weiteren Mitglieder stellen sich für eine Wiederwahl zur Verfügung. Sämtliche vier Mandate der Stadt sind gestützt auf Art. 16 Abs. 1 der Theaterverordnung in Verbindung mit Art. 13 Abs. 2 der Gesellschaftsstatuten mit vorliegendem Beschluss zu erneuern. Die Wiederwahl betrifft daher folgende Personen:

- Ute Haferburg, geb. 3.5.1961, Oberdorf 16, 7306 Fläsch;
- Dr. Dieter Kläy, geb. 13.12.1963, Lindstrasse 32, 8400 Winterthur;
- Tanja Scartazzini, Leiterin Amt für Kultur, Stadt Winterthur, 8400 Winterthur;
- Yvonne Seitz, geb. 12.10.1973, Ziegeleistrasse 58, 9300 Wittenbach.

Yvonne Seitz ist gestützt auf Art. 16 Abs. 3 der Theaterverordnung erneut damit zu beauftragen, in ihrer Funktion als Verwaltungsrätin die Einhaltung der Theaterverordnung und des Leistungs- und Subventionsvertrags zu überwachen.

Die weiteren drei Verwaltungsratsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Zwei der heutigen Mitglieder wurden 2024 für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt bzw. wiedergewählt. Das dritte Mitglied wurde 2026 nach dem vorzeitigen Rücktritt eines 2024 wiedergewählten Verwaltungsratsmitglieds als dessen Ersatz gewählt und trat gemäss Art. 13 Abs. 4 der Gesellschaftsstatuten in dessen verbleibende Amtsdauer ein. Für alle drei steht somit an der ordentlichen Generalversammlung Anfang 2028 eine allfällige Erneuerungswahl an (Art. 13 Abs. 3 und 4 der Gesellschaftsstatuten).

3. Kommunikation

Der vorliegende Beschluss wird veröffentlicht; zudem sind die Mitglieder des Verwaltungsrats im Handelsregister eingetragen und damit öffentlich einsehbar. Eine weitergehende Kommunikation ist nicht vorgesehen.